

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Verleiher stellt dem Entleiher unter Zugrundelegung der im Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) festgelegten Bestimmungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Leiharbeitnehmer zur Verfügung.

Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich auf Basis von geleisteten Arbeitsstunden, zu angebotenen Stundensätzen, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind jeweils sofort ohne Abzug fällig. (Punkt 12 hochgezogen)

1. Der Verleiher ist im Besitz der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß Artikel 1§ 1 AÜG von der Agentur für Arbeit Kiel, ausgestellt am 29.07.2014.
2. Vertragliche Beziehungen bestehen nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher. Die Leiharbeitnehmer unterliegen dem Direktionsrecht durch die *WPS Falke GmbH*. Die Überlassung erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des AÜG.
3. Die Auswahl der Leiharbeitnehmer erfolgt auf Grundlage des Anforderungsprofils des Entleihers. Anderweitige Tätigkeiten und jede Umsetzung des Leiharbeitnehmers stellen eine Vertragsveränderung dar und bedürfen der Zustimmung des Verleihers. Ggfs. ist die Arbeitssicherheitsbelehrung neu durchzuführen.
4. Die Überlassung erfolgt im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften; der VBG-Branchenleitfaden BGI 5020 (Zeitarbeit) ist Vertragsbestandteil. Eine Unterweisung der Leiharbeitnehmer über die im Betrieb und an dem jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfolgt vor dem Arbeitseinsatz durch den Entleiher. Arbeitsunfälle sind grundsätzlich meldepflichtig, persönliche Schutzausrüstung stellt der Verleiher.
5. Die Abmeldefrist bei Beendigung eines Auftrages beträgt 5 Werktage.
6. Sollte der Auftraggeber einen Zeitarbeitnehmer zunächst von *WPS Falke GmbH* entleihen und kommt aus diesem Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis mit ihm oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustande, ist die *WPS Falke GmbH* berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 20% des zukünftigen Bruttojahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers zu berechnen. Das Honorar reduziert sich ab dem 4. Überlassungsmonat um je 1/9 pro vollen Überlassungsmonat in der Zeitarbeit. Nach 12 Monaten ist die Übernahme kostenfrei. Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem von *WPS GmbH* vorgeschlagenen oder überlassenen Mitarbeiter zustande gekommen ist. Eine Übernahme nach Ende einer Überlassung ist nach 3 Monaten ab Ende kostenfrei.
7. Der Verleiher haftet ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und die richtige Auswahl der Mitarbeiter, diese sind keine Erfüllungsgehilfen - insoweit besteht keine Haftung für deren Tätigkeit.
8. Leiharbeitnehmern dürfen vom Entleiher Schlüssel, Werkzeuge und Maschinen und sonstige technische Gerätschaften nur mit schriftlicher Genehmigung des Verleihers ausgehändigt oder übergeben werden. Sollte eine Genehmigung des Verleihers nicht vorliegen, ist eine Haftung für Verluste, Beschädigungen und Verschlechterungen über den Verleiher ausgeschlossen. Vom Verleiher wird kostenfrei nur Kleinwerkzeug im üblichen Rahmen zur Verfügung gestellt. Der Entleiher ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass dieses Kleinwerkzeug nach Arbeitsende eingeschlossen wird. Bei Verlust oder Beschädigung nach Arbeitsende haftet der Entleiher.
9. Tätigkeitsnachweise werden grundsätzlich rechtsverbindlich unterschrieben und dem Leiharbeitnehmer oder direkt dem Verleiher wöchentlich ausgehändigt.
10. Dem Auftragnehmer steht es frei, seine Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.
11. Rechnungsreklamationen können nur innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung berücksichtigt werden.
12. Es gilt die 40-Stunden-Woche. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Mehrarbeit ab der 41. Stunde	:	25%
Mehrarbeit ab der 46. Stunde	:	50%
Nachtschicht (22.00h - 06.00h)	:	25%
Sonntagsarbeit	:	50%
Feiertagsarbeit, sowie an Heiligabend und Sylvester nach 14 Uhr	:	100%

Die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Arbeitszeitordnung werden eingehalten.
13. Leiharbeitnehmer sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.
14. Ist der Entleiher mehr als 10 Tage im Zahlungsverzug ist der Verleiher berechtigt, die eingesetzten Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung vom Einsatz abzuziehen.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der betreuenden Niederlassung der *WPS Falke GmbH*.
16. Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, andere Absprachen sind nicht Vertragsbestandteil.
17. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das nicht den übrigen Vertrag.
Stand 15.06.2015

Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung der WPS Falke GmbH

I. Allgemeines

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und WPS richten sich nach dem Vermittlungsauftrag und den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Aufträge, ohne dass es eines weiteren Hinweises auf diese Geschäftsbedingungen bedarf. Ergänzungen und Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

II. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen, die zur Stellenbesetzung notwendig sind, wie z.B. Stellenbeschreibung, Anforderungsprofil etc. WPS zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber hat WPS unverzüglich über das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses mit einem vorgestellten Kandidaten durch Übersendung einer Kopie des Arbeitsvertrages in Kenntnis zu setzen.
3. Hat sich ein von WPS benannter Kandidat bereits unabhängig von den Dienstleistungen der WPS bei dem Auftraggeber beworben, ist dieser verpflichtet, WPS unverzüglich nach Erhalt der Bewerberunterlagen davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall erbringt WPS keine Leistung mehr hinsichtlich dieses Kandidaten, es sei denn, der Auftraggeber fordert WPS hierzu ausdrücklich auf. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber bei Zustandekommen eines Vertrages mit dem Bewerber das vereinbarte Honorar vollständig zu entrichten.

III. Ausschluss der Haftung

WPS übernimmt für die Eignung eines dem Auftraggeber vorgestellten Kandidaten keine Gewähr. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Überprüfung der beruflichen Referenzen und akademischen Qualifikationen des Kandidaten. Weiterhin überprüft der Auftraggeber selbst, ob der Kandidat in Besitz etwaiger behördlicher Genehmigungen (z.B. Arbeitserlaubnis; Aufenthaltsgenehmigung) ist.

IV. Vermittlungshonorar

1. Für die Vermittlung schuldet der Auftraggeber WPS ein Erfolgshonorar in Höhe von 20%, dessen Höhe in der Regel vom Bruttojahresgehalt abhängt, mit dem die zu besetzende Stelle dotiert ist.
2. Zur Berechnung des Bruttojahresgehaltes zählen auch Bestandteile, die erfolgsunabhängig und erfolgsabhängig bezahlt werden. Dies beinhaltet neben den 12 Monatsgehältern insbesondere auch das 13. und 14. Monatsgehalt, Provisionen, Erfolgsbeteiligungen, Gratifikationen, vermögenswirksame Leistungen, Direktversicherungen, Fahrgeld- und Essenzuschüsse sowie sämtliche Zusatzleistungen mit geldwertem Vorteil. Der Wert eines Dienstwagens wird pauschal mit 5.000 € berechnet.
3. Das Erfolgshonorar wird, unabhängig vom Arbeits- und Vertragsbeginn, sofort bei Abschluss der Vermittlung fällig. Die Vermittlung ist abgeschlossen, wenn zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Der Anspruch auf das Honorar besteht auch dann, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt gelöst wird.
4. Unabhängig vom Eintritt eines Vermittlungserfolges ist WPS berechtigt, bei anzeigengestützter Stellenvermittlung nach vorheriger, schriftlicher Absprache mit dem Auftraggeber, zusätzlich anfallende Kosten in Rechnung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Vorstellungskosten der Kandidaten, Spesen der WPS sowie Kosten aufgrund von Anzeigenschaltungen in Print- oder Onlinemedien etc.
5. Werden aufgrund eines Vermittlungsauftrages mehrere Arbeitsverträge mit von WPS vorgestellten Kandidaten und dem Auftraggeber abgeschlossen, so hat WPS für jedes dieser Arbeitsverhältnisse einen separaten Anspruch auf Zahlung der erfolgsabhängigen Vergütung.

6. Die Verpflichtung zur Zahlung des Vermittlungshonorars besteht für den Auftraggeber auch dann, wenn

- ein vom Auftraggeber wirtschaftlich abhängiges oder mit ihm verbundenes Unternehmen oder natürliche Person einen oder mehrere von WPS vorgestellte Kandidaten einstellt.
- der Auftraggeber innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Vermittlungsauftrages einen oder mehrere von WPS vorgestellte Kandidaten einstellt.

V. Behandlung von Bewerberdaten

1. Der Auftraggeber ist nicht befugt, ohne vorherige Zustimmung von WPS Kenntnisse, Unterlagen oder sonstige Angaben über von WPS vorgestellte Kandidaten an Dritte weiterzugeben oder diese Personen Dritten vorzustellen. Handelt der Auftraggeber dieser Verpflichtung zuwider und wird ein von WPS vorgestellter Kandidat von diesem Dritten eingestellt, so hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des sich unter Berücksichtigung von Punkt IV. ergebenden Vermittlungshonorars an WPS zu zahlen.
2. Der Auftraggeber und WPS verpflichten sich, alle ausgetauschten Informationen und Bewerbungsunterlagen absolut vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber hat unaufgefordert die von WPS zur Verfügung gestellten Kandidatenunterlagen zurückzugeben, soweit zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten kein Vertrag zustande gekommen ist. Bei berechtigtem Interesse sind einzelne Kandidatenunterlagen nach Aufforderung unverzüglich herauszugeben.

VI. Kündigung des Vermittelten

Wird das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Kandidaten innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses seitens des vermittelten Kandidaten gekündigt, verpflichtet sich WPS, dem Auftraggeber drei weitere dem Anforderungsprofil entsprechende Kandidaten für die vermittelte Position honorarfrei vorzustellen.

VII. Kündigung des Vermittlungsauftrages

Beide Parteien haben das Recht, den Vermittlungsvertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit zu kündigen. In diesem Fall entfällt der Anspruch von WPS auf das Vermittlungshonorar mit Ausnahme etwaiger Pauschalhonorare, soweit diese bereits angefallen sind sowie insbesondere der unter IV. 6. genannten Fälle.

VIII. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind bei Rechnungserhalt sofort netto ohne Abzug fällig. Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IX. Gerichtsstand und Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der WPS, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder diesem gleichgestellt ist. WPS ist auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.